

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/013/2015

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 03.09.2015

Zu Punkt 6: Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Herr Hanheide verweist auf die umfangreiche Darstellung in der Vorlage. Es sei gelungen, einen Überschuss zu erwirtschaften. Dieser werde dazu verwendet, künftige Gebührenschwankungen aufzufangen. Er soll somit dem Sonderposten zugeführt werden. Es sei beabsichtigt, in der nächsten Fachausschusssitzung eine neue Kalkulation mit einer voraussichtlichen Gebührenerkung vorzulegen.

Beschluss:

Die Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann weist einen Überschuss in Höhe von 419.386,46 € aus.
Der Überschuss wird gemäß § 43 Absatz 6 GemHVO NRW zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührengleich Notarztsystem“ zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 21.09.2015

Zu Punkt 14: Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
--

Beschluss:

Die Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann weist einen Überschuss in Höhe von 419.386,46 € aus.
Der Überschuss wird gemäß § 43 Absatz 6 GemHVO NRW zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührengleich Notarztsystem“ zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 28.09.2015

Zu Punkt 12: Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
--

KA Ehlert verweist als Berichterstatter kurz auf das einstimmige Beratungsergebnis des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz.

Landrat Hendele erläutert anschließend kurz, dass der Überschuss der Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem „ zugeführt werden solle und somit den Gebührenzahlern wieder zugutekomme. Der Kreisausschuss habe ebenfalls einstimmig gestimmt.

Es folgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Die Betriebsabrechnung 2014 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann weist einen Überschuss in Höhe von 419.386,46 € aus.
Der Überschuss wird gemäß § 43 Absatz 6 GemHVO NRW zeitversetzt dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen